

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

23. Mai 2018

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Zuteilung von Vollzugsaufgaben gewisse Kontrollen in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden fallen werden. Der Vollzug des Teils Schall liegt im Kanton Aargau in der Hoheit der Gemeinden.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Vollzug

Gemäss erläuterndem Bericht, Kapitel 1.3.2 "Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden", sind zur Kontrolle betreffend Einhaltung der Vorgaben für Solarien (Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Geräte) beziehungsweise für Produkte zu kosmetischen Zwecken (Überprüfung des Sachkundennachweises) periodisch durchgeführte Vollzugskampagnen geplant. Die Kontrolltätigkeit bezüglich der Verwendung von Solarien (1.) und von Produkten für kosmetische Zwecke (2.) soll im Evaluationszeitraum von acht Jahren (bis 2025) mittels zweier beziehungsweise einer Vollzugskampagnen stattfinden. Zudem sind zur Kontrolle der Solarien durch die Kantone Strahlungsmessgeräte (Kostenfaktor Fr. 5'000.– pro Gerät) anzuschaffen. Um eine fachgerechte Messung sicher zu stellen, entstehen zusätzlich beträchtliche Ausbildungs- und Geräteunterhaltskosten.

Ein derartig organisierter Vollzug unter Einbezug der Kantone oder gar Gemeinden ist in hohem Masse ineffizient. Der Aufwand zur Einarbeitung in die Materie für die Erlangung der nötigen Fachkompetenz zur Durchführung solcher Messungen und Kontrollen je verantwortliche Person im Kanton beziehungsweise Gemeinde steht in keinem Verhältnis zum effektiven Kontrollaufwand. Dazu kommt, dass Messgeräte zur Gewährleistung der Messgenauigkeit regelmässig, das heisst mindestens einmal pro Jahr – und dies auch bei Nichtgebrauch – zu warten sind.

Bei einem derartigen Missverhältnis bezüglich Einarbeitungs- und Kontrollaufwand besteht die Gefahr, dass Kontrollen ohne die nötige Fachkompetenz durchgeführt werden. Damit wird dem Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor zu viel nichtionisierender Strahlung, in keinem beziehungsweise ungenügenden Masse Rechnung getragen.

Die kampagnenweise Organisation durch die Bundesbehörden wird in den Kantonen zu unverhältnismässigem Aufwand führen. Deshalb beantragen wir die nochmalige Überprüfung der geplanten Vollzugsorganisation. Aus unserer Sicht ist für diesen Kontrollbereich die Einsetzung einer zentralen Kontrollstelle zur Durchführung der entsprechenden Kontrollen die weit effizientere und fachkompetentere Lösung.

2. Anträge zu ausgewählten Artikel und Anhängen der Verordnung

Art. 3 Auflagen zur Benutzung

Gemäss Absatz 3 sollen Betreiberinnen und Betreiber von Solarien sich von Nutzerinnen und Nutzern bestätigen lassen, dass diese keiner Risikogruppe gemäss Anhang 1 Punkt 3 angehören. Wie diese Anforderung, speziell bei unbedienten Solarien gemäss Art. 4, konkret umgesetzt und dokumentiert werden soll, bleibt offen. Eine solche Regelung ist schwierig umsetzbar und führt zu weit. Analog müsste eine Kioskverkäuferin sich von einem Zigarettenkäufer bestätigen lassen, dass er (noch) nicht an Lungenkrebs erkrankt ist. Es ist in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer, ob sie es in Anbetracht ihrer gesundheitlichen Verfassung verantworten können, das Solarium zu nutzen. Daher erscheint es angemessen, den Betreibern eine Informationspflicht aufzuerlegen, was zum Beispiel mit einem Plakat einfach bewerkstelligt werden kann.

Antrag

Absatz 3 sei folgendermassen anzupassen:

"Sie oder er informiert die Nutzerinnen und Nutzer über die Risikogruppen gemäss Anhang 1 Ziffer 3."

Art. 4 Unbediente Solarien

Insbesondere bei unbedienten Solarien ist die Sicherstellung der Einhaltung der Altersbeschränkung und weiterer Benutzungsaufgaben gemäss Art. 3 kaum zu bewerkstelligen.

Antrag

Es sind daher andere, griffige Massnahmen (zum Beispiel technische Massnahmen) zu treffen.

Art. 5 Bediente Solarien

Aufgrund des erhöhten Gefährdungspotenzials soll in Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 für die Beratung und Anleitung der Nutzerinnen und Nutzer ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Nicht alle Mitarbeitenden in einem entsprechenden Solarium benötigen diese Ausbildung.

Antrag

Art. 5 sei in dem Sinn klarer zu formulieren, dass während den Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildete Person anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Art. 15 Veranstaltungen mit Laserstrahlen im Freien

In Art. 15 werden die Personen, welche insbesondere bei ihrer Berufsausübung aus Sicherheitsgründen nicht geblendet werden dürfen, aufgezählt. Die Aufzählung sollte nicht abschliessend sein.

Antrag

Der Artikel ist mit dem Hinweis auf Drittpersonen wie folgt zu ergänzen:

"a. Keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende und Drittpersonen geblendet werden;"

Art. 18 Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

Es würde zur Verdeutlichung und Lesbarkeit der Verordnung beitragen, wenn die in den Erläuterungen zur Verordnung aufgeführte Tabelle 2 in den Anhang der Verordnung aufgenommen und in Art. 18 auf diese verwiesen würde.

Antrag

Die in den Erläuterungen zur Verordnung auf Seite 22 aufgeführte Tabelle 2 sei in den Anhang der Verordnung aufzunehmen und in Art. 18 sei auf diese zu verweisen.

Art. 23 Aufgaben des BAG

Für einen effizienten und effektiven Vollzug sind umfassende und hinreichend detaillierte Vollzugshilfsmittel des Bundes eine Grundvoraussetzung. Diese haben bei Inkraftsetzung der Verordnung vorzuliegen, da Anfragen von Rechtsunterstellten nicht erst nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Antrag

Mit Inkraftsetzung der Verordnung ist zeitgleich eine geeignete Vollzugshilfe bereitzustellen.

Art. 24 Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Für Veranstaltungen mit Laserstrahlung wird ein elektronisches Meldeportal eingerichtet. Dabei sind die Anliegen der kommunalen und kantonalen Behörden zu berücksichtigen.

Antrag

Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) ist der Zugriff und Austausch der kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden auf und über das Meldeportal sowie die Information über eingegangene Meldungen zu gewähren.

Anh. 4 Ziff. 3.1 Beschallung während höchstens 3 Stunden

Anh. 4 Ziff. 3.1 ist fehlerhaft.

Antrag

Um Widersprüche zu vermeiden, ist Ziffer 2.1 durch Ziffer 2.2 zu ersetzen.

Anh. 4 Ziff. 3.2 Beschallung während mehr als 3 Stunden

Anh. 4 Ziff. 3.2 ist fehlerhaft.

Antrag

Um Widersprüche zu vermeiden, ist Ziffer 2.1 durch Ziffer 2.2 zu ersetzen.

Anh. 4 Ziffer 5.3 Schallpegelaufzeichnung

Bei der Aufzeichnung der Schallpegel einer Veranstaltung wäre es für die Vollzugsbehörden (die Gemeinden im Kanton Aargau) von grossem Vorteil, wenn ein entsprechendes Musterprotokoll zur Verfügung gestellt werden würde.

Antrag

Für die Erfüllung der Anforderungen an die Schallpegelaufzeichnung ist ein Musterprotokoll zur Verfügung zu stellen – sinnvollerweise in der Vollzugshilfe.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung. Für Rückfragen stehen die Fachleute aus dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- dm@bag.admin.ch
- nisg@bag.admin.ch